



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-522.00

Bregenz, am 23.04.2003

Bundesministerium für soziale Sicherheit und
Generationen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Auskunft:
Dr. Harald Kraft
Tel: #43(0)5574/511-20212

—
Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Tierseuchengesetz und das
Tierarzneimittelkontrollgesetz geändert werden
Bezug: Schreiben vom 20. März 2003, GZ 30.517/11-VII/12/03

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zur Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes:

a) Allgemeines:

Bereits in der Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung vom 13.08.2002, PrsG-522.09. wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verordnungsermächtigung zur Anerkennung von Tiergesundheitsdiensten im § 7 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes ohne Beteiligung der Länder erfolgte.

Gemäß § 7 Abs 2 des geltenden Tierarzneimittelkontrollgesetzes iVm § 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung, kundgemacht in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“, Nr 8a/2002, erfolgt die Anerkennung von Tiergesundheitsdiensten durch Bescheid des Landeshauptmannes.

In Vorarlberg sind die Organisation und die Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes bekanntlich auf gesetzlicher Basis, nämlich im Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 26/2001, geregelt.

Bundesrechtliche Regelungen, welche zur Folge hätten, dass der bestehende Tiergesundheitsdienst in Vorarlberg nicht anerkannt wird, werden entschieden abgelehnt, weil Vorarlberg derzeit das einzige Bundesland ist, das einen praktisch flächendeckenden Tiergesundheitsdienst mit mehreren Gesundheitsprogrammen (unter anderem BVD/MD) betreibt und sich der vorliegende Verordnungsentwurf des Bundes ausschließlich auf den Arzneimittel- und Impfstoffbereich beschränkt.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z. 1 (Art II Tierarzneimittelkontrollgesetz):

Die geltende – auf § 7 Abs 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes erlassene – Tiergesundheitsdienst-Verordnung enthält in § 2 Abs 1 letzter Satz eine Regelung, wonach die im Zeitpunkt dieser Verordnung in den Ländern bestehenden landesgesetzlich eingerichteten Tiergesundheitsdienste den Organisationsvorschriften der Tiergesundheitsdienst-Verordnung nicht entsprechen müssen; die diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelung gelten als gleichwertig.

Die Vorarlberger Landesregierung geht entsprechend ihrer Stellungnahme vom 13.08.2002, ZI PrsG-522.09, davon aus, dass diese Regelung in der Tiergesundheitsdienst-Verordnung als ein wichtiger Schritt zur Anerkennung des in Vorarlberg eingerichteten Tiergesundheitsdienstes zu werten ist.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung des § 7 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes darf keinesfalls dazu führen, dass die in § 2 Abs 1 letzter Satz der Tiergesundheitsdienst-Verordnung enthaltene Ausnahmebestimmung für bestehende, landesgesetzliche eingerichtete Tiergesundheitsdienste gesetzwidrig würde.

Um sicherzustellen, dass § 7 Abs 2a und 2b des Entwurfes keine Gesetzwidrigkeit des § 2 Abs 1 letzter Satz der Tiergesundheitsdienst-Verordnung zur Folge hat, wird von der Vorarlberger Landesregierung die Erlassung nachfolgender Regelung (§ 7 Abs 2c neu) gefordert:

„(2c) In einer Verordnung gemäß Abs. 2 kann vorgesehen werden, ob und inwieweit bestehende landesgesetzlich eingerichtete Tiergesundheitsdienste hinsichtlich ihrer Organisation und hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben als gleichwertig anerkannt werden.“

2. Zur Änderung des Tierseuchengesetzes:**a) Allgemeines:**

Das Tierseuchenrecht ist insgesamt reformbedürftig. Es wird in seiner Struktur dem Gemeinschaftsrecht nicht gerecht und ist aufgrund der zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen aufgesplittert und selbst von Fachkundigen nur schwer überschaubar.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z. 6 (Art. I Tierseuchengesetz):

Ausdrücklich befürwortet wird § 15a Abs 3, wonach der Bundesminister unter bestimmten Bedingungen die Verfütterung von Küchenabfällen und Speiseresten an Schweine zuzulassen „hat“, „wenn und soweit dies nach den Bestimmungen der EU zulässig ist“.

Damit wird dem in der Stellungnahme vom 28.10.2002, PrsG-522.00 dargelegten Anliegen der Vorarlberger Landesregierung Rechnung getragen. Die Vorarlberger Landesregierung geht davon aus, dass gemäß § 15a Abs 3 nicht bloß ein Ermessen, sondern eine Verpflichtung des Bundesministers besteht, nach dem Gemeinschaftsrecht zulässige Ausnahme- und Übergangsregelungen betreffend das Verfütterungsverbot von Küchen- und Speiseabfällen innerstaatlich auszuschöpfen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten allerdings die Erläuternden Bemerkungen zu § 15a dem neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden. Der letzte Satz der Erläuternden Bemerkungen zu § 15a hätte deshalb wie folgt zu lauten:

„Diese Möglichkeit ist durch eine Kundmachung in den ‚Amtlichen Veterinärnachrichten‘ auszuschöpfen.“

Zu Z. 10 (Art. I Tierseuchengesetz):

Die in Z 10 enthaltene Bestimmung hätte zur Folge, dass alle geltenden Bewilligungsbescheide gemäß § 15a des Tierseuchengesetzes bereits am Tag nach Kundmachung dieser Bundesgesetznovelle – und wohl nicht erst gemäß § 77 Abs 6 am ersten Tag des dritten auf die Kundmachung folgenden Monats – ex lege außer Kraft treten, unabhängig davon, ob eine – möglicherweise später erlassene – Ausnahmereordnung gemäß § 15a Abs 3 ihre Weitergeltung inhaltlich im Wesentlichen decken würde.

Damit die aufgrund von Bewilligungsbescheiden Berechtigten ihre Abkochanlagen ohne Betriebsunterbrechung jedenfalls bis zur Erlassung eines aufgrund einer Ausnahmereordnung gemäß § 15a Abs 3 erlassenen neuen Bewilligungsbescheides weiter rechtmäßig nutzen können, sollte § 77 Abs 8 wie folgt lauten:

„Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx geltenden Bescheide nach § 15a Abs 2 Tierseuchengesetz, RGBl Nr 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 66/1998 treten mit Erlassung eines Bescheides gemäß § 15a Abs 3 Tierseuchengesetz, RGBl Nr 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx, spätestens aber 6 Monate nach In-Kraft-Treten einer Verordnung nach

§ 15a Abs 3 Tierseuchengesetz, RGebl Nr 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr xxx, außer Kraft.“

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer